

Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot an der Haidwaldschule

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Maxdorf bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Maxdorf-Haidwaldschule- für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: Verbandsgemeinde Maxdorf; Bürgerservice, Hauptstraße 79.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit zum Schulhalbjahresende die Abmeldung aus wichtigem Grund vorzunehmen:

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4 Betreuungszeiten und Kosten

(1) Die Betreuungszeiten sind von 7.30 Uhr bis 7.55 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Der wöchentliche Beitrag beträgt 8,00 Euro und ist auch zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Betreuungszeiten teilnimmt.

(2) Für das warme Mittagessen belaufen sich die Kosten pro Essen auf 3,80 €. Der Gesamtbetrag der Mittagessen wird monatlich aufgrund der von der Haidwaldschule an die Verwaltung übermittelten Teilnehmerliste abgerechnet.

Maxdorf, Juli 2018

Träger

Schulleitung

Schulelternbeirat